

Satzung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Blumenhofbaus

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der GemeindeO und weiterer Vorschriften vom 12.11.2024 (GBl. Nr. 98) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Der Blumenhofbau ist ein städtebaulich wertvolles und stadtbildprägendes Zeugnis der Nachkriegsarchitektur in der Pforzheimer Innenstadt. Die besondere städtebauliche Eigenart des Blumenhofbaus als ein einheitliches Gebäude soll erhalten werden.

§ 1

Erhaltung baulicher Anlagen

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Blumenhofbaus aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung ist insbesondere auch bei nach der Landesbauordnung verfahrensfreien und bei sonstigen baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen Vorhaben erforderlich.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Pforzheim erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 22.06.2023 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 (4) der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung bei der Stadt Pforzheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis gemäß § 44 (5) BauGB:

Gemäß § 44 (5) BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gem. § 44 (3) Satz 1 und Satz 2 BauGB Betroffene Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Dafür sind die Ansprüche schriftlich bei der Stadt Pforzheim zu beantragen.
- gem. § 44 (4) BauGB erlöschen etwaige Ansprüche, wenn ein Antrag auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

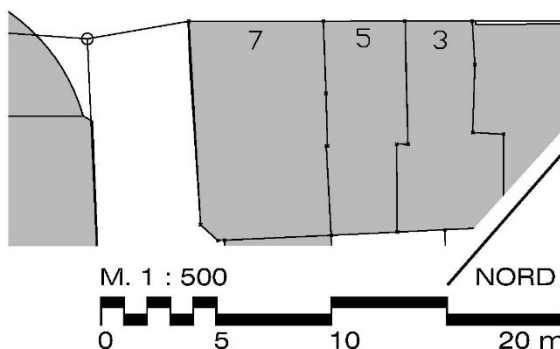
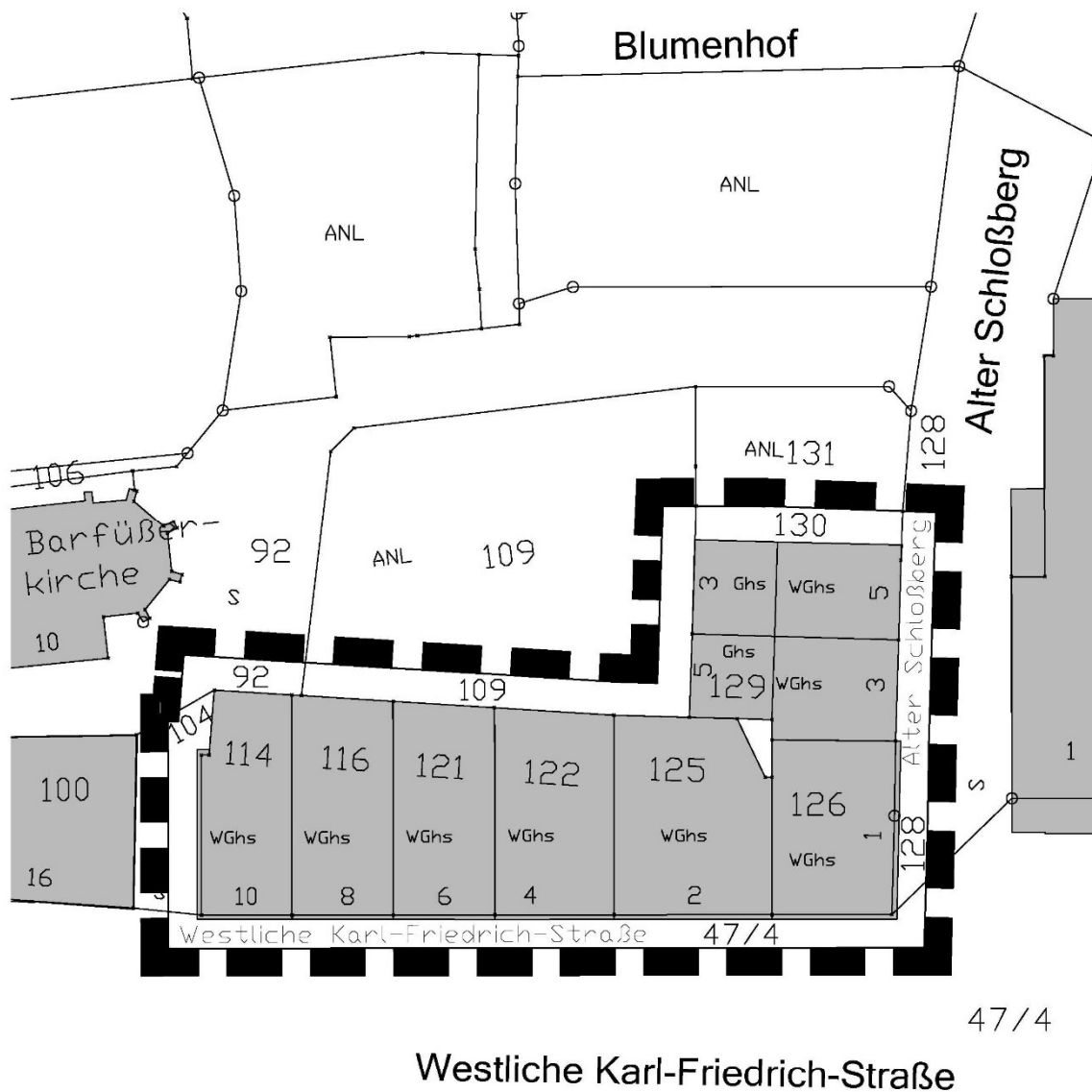
Pforzheim, 30.07.2025

gez.

Peter Boch

Oberbürgermeister

Die Erhaltungssatzung wird beim Baurechtsamt der Stadt Pforzheim, Deimlingstraße 8 (Technisches Rathaus), während der Öffnungszeiten des Baurechtsamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Sie steht zusätzlich im Internet zur Einsicht bereit (www.pforzheim.de/satzung). Auf Verlangen wird über ihren Inhalt Auskunft erteilt.



Zeichenerklärung:

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



Stadt Pforzheim
Planungsamt

**Erhaltungssatzung
Blumenhofbau**

Blatt/Maßstab A4 / 1:500	Katasterstand 26.03.2025	Satzungs Nr.
Bearbeitet GS / Ho / Pf	Planungsstand 22.06.2023	Rechtskraft

Stadt Pforzheim
Planungsamt
Gottfried-Karl-Friedrich-Str. 46
75175 Pforzheim
Telefon (07231) 39 24 77
Telefax (07231) 39 13 37
www.pforzheim.de

Kataster: ©Stadt Pforzheim / Vermessungs- und Liegenschaftsamt